

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Istanbul-Konvention umsetzen: Täterarbeit stärken und proaktiven
Ansatz starten**

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist keine bloße individuelle Angelegenheit. Sie ist eingebettet in Geschlechterverhältnisse, die weiblich gelesene Personen global diskriminieren. Geschlechtsspezifische Gewalt führt zu der Fortschreibung der strukturellen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Internationale wie deutsche Statistiken bestätigen die Prävalenz und die besondere Gefährlichkeit von Männergewalt in diesem Kontext. Die Istanbul-Konvention (IK) – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor jeder Form geschlechtsbezogener Gewalt.

Die Istanbul-Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und verpflichtet Bund, Bundesländer und Kommunen Gewalt im Sinne der Konvention vorzubeugen, diese effektiv zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu gewährleisten und von Gewalt Betroffene umfassend zu schützen. Damit basiert die Istanbul-Konvention auf vier Säulen: Prävention, Schutz, Strafverfolgung und politischen Maßnahmen.

Opferschutz setzt oft bei den Betroffenen von Gewalt an. Ihnen wird die Verantwortung zugeschrieben, sich aus gewalttätigen Verhältnissen zu befreien und sich Hilfe zu suchen. Die wesentlich seltener anzutreffende Täterarbeit hingegen legt den Interventionsschwerpunkt auf die gewaltausübende Person. „Täterarbeit beinhaltet ein gewaltzentriertes und konfrontatives Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramm). Es wird sowohl mit Selbstmeldern, institutionell vermittelten als auch justiziell zugewiesenen Männern gearbeitet“ (BAG TÄHG 2023: „Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit. Seite 11). Seit 2013 ist Täterarbeit in Deutschland ein Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt. Durch das Angebot sollen Täter dazu befähigt werden ihre Verantwortung für geschlechtsspezifische Gewalt zu verstehen, anzuerkennen und ihr Verhalten letztlich zu ändern.

In Einklang mit Artikel 16 der IK erfüllt diese Aufgabe in Hamburg hauptsächlich die Beratungsstelle für Täter:innen häuslicher Gewalt und Stalking (BeTa) mit 2,135 Vollzeitäquivalenten. Zwischen 2019 und 2022 wurden dort insgesamt 1.286 Personen beraten (vergleiche Factsheet Opferschutz 2022).

Die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) fordert „die Einbettung der Einrichtungen zur Täterarbeit in die lokalen Interventionsstrukturen und die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (...); Täterprogramme in Haftanstalten einzuführen (...), Sensibilisierung und Verbreitung von Wissen über Täterarbeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Richter*innen“ sowie Überwachung der Programme und wissenschaftliche Evaluation der Wirksamkeit der Methoden. Im Koalitionsvertrag der Ampel steht zudem explizit: „Präventive Täterarbeit bauen wir aus“ (Zeile 4718). Die Arbeit mit Tätern spielt in der Prä-

vention geschlechtsspezifischer Gewalt eine zentrale Rolle. Insbesondere im Kontext von Partnerschaftsgewalt muss sie in Hamburg dringend weiter gestärkt werden. Hierzu zählen neben den durch GREVIO genannten Maßnahmen, ein Stellenaufbau bei BeTa sowie die Steigerung des Bekanntheitsgrades des Angebots und die Einführung des proaktiven Ansatzes.

Der proaktive Ansatz setzt direkt nach der Tat an. Kern des Ansatzes ist die aktive Kontaktaufnahme des Hilfesystems mit den Beteiligten in Fällen von Partnerschaftsgewalt. Auf Betroffenenseite wird diese Methode der zugehenden Beratung bereits durch interveno umgesetzt. Auf Täterseite wird unter anderem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.) als auch von der durch die Innenministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten ein solches Vorgehen gefordert. Voraussetzung ist die Datenerfassung und Datenweitergabe der gewaltausübenden Person durch die Polizei an die Täterarbeitseinrichtung. Laut BAG TäHG ist dies „der frühestmögliche Zeitpunkt, die gewaltausübende Person in einen deeskalierenden Beratungsprozess einzubinden und stellt die beste Gelegenheit dar, weitere Gewalthandlungen zu verhindern“ (BAG TäHG 2023: „Proaktiver Ansatz! in der Täterarbeit. Seite 14). Als Best Practice wird auf Wien verwiesen. Hier sind Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot wegen häuslicher Gewalt verhängt wird, seit 2021 dazu verpflichtet an Beratungen zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Polizei leitet die Betroffenen innerhalb von vier Stunden weiter. Das erste Gespräch muss innerhalb von 14 Tagen nach Kontaktaufnahme stattfinden. Bei Verweigerung droht eine Verwaltungsstrafe von 2.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro.

Für die Implementierung eines analogen Modells hat die BAG TäHG für Hamburg einen notwendigen Arbeitsaufwand von insgesamt 28.440 Stunden pro Jahr berechnet, was einem Stellenschlüssel von circa 14 Mitarbeiter*innen entspräche (vergleiche ebenda Seite 30). Wir möchten die Gleichstellungswirksame Haushaltssteuerung ernst nehmen und genau dies ermöglichen. Zum Vergleich: Die deutschlandweite Erhebung zu den Kosten häuslicher Gewalt von Prof. Dr. Sylvia Sacco von 2017 berechnet die finanziellen Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Individuen, Staat und Gesellschaft. Die Studie kommt auf Gesamtkosten von mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebot der Täterarbeit sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden und Richter*innen, als auch in der Zivilgesellschaft bekannter zu machen;
2. Täterprogramme in den Hamburger Haftanstalten einzuführen, die explizit auf die Prävention misogynen und geschlechtsspezifischer Gewalt zugeschnitten sind;
3. Maßnahmen zur Sicherstellung qualitativer Standards und zur wissenschaftlichen Evaluation der Hamburger Täterarbeit zu ergreifen;
4. die Zuständigkeit für die Umsetzung eines proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit in Hamburg zu klären;
5. die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit für Hamburg zu prüfen und unter Wahrung des Datenschutzes gegebenenfalls anzupassen;
6. ein Konzept für die Einführung des proaktiven Ansatzes in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteur*innen der Opferhilfelandchaft zu erarbeiten;
7. die Beratungsstelle für Täter:innen häuslicher Gewalt und Stalking (BeTa) um 14 VZÄ aufzustocken;

8. für die oben genannten Maßnahmen ausreichend finanzielle Mittel, auch im Sinne der Gleichstellungswirksamen Haushaltsteuerung, zur Verfügung zu stellen, wobei die Finanzierung sich nicht negativ auf bestehende Opferschutzstrukturen auswirken darf;
9. der Bürgerschaft bis zum 01.11.2024 zu berichten.